

unter zweyerley Berg-Amts-Refieren liegen. Churs. St.O. 21. Br. 466. Ein Revier [Bergrevier 2.] soll dem Geiste des [österreichischen Berg-] Gesetzes zu folge . . nichts Anderes sein, als eine Art montanistischer Gemeinde d. i. eine Gesammtheit von durch Nachbarschaft oder gemeinsames Interesse verbundenen Berufsgenossen. v. Hingenau 504.

Anm. Revier aus dem italienischen riviera, Ufer, Ufergegend. Vergl. Diez 292.

Revieranstalt f. — eine Anstalt zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke sämtlicher Bergwerksbesitzer eines bestimmten Distrikts oder doch wenigstens gewisser Klassen derselben (Stollen, Wasserversorgungsanstalten, Revierpochwerke, Bergmaterialienlagerungen, Maschinenbauanlagen, Revierkassen, Knappschaftskassen u. s. w.), an welcher die sämtlichen Bergwerksbesitzer bez. die betreffenden Klassen Theil zu nehmen und auf welche sie bei ihrem Betriebe zu rücksichtigen gesetzlich verpflichtet sind: S. BG. vom 22. Mai 1851. §§. 157. ff. S. BG. vom 16. Juni 1868. §§. 106. ff. Schomburg in Z. f. BR. 3., 322. ff. Oestr. BG. §. 268.

Revierausschuss m. — das gesetzliche Organ eines Revierverbandes (s. d.) im Königreich Sachsen oder eines Bergreviers (s. d. 2.) in Oesterreich: *Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Rechte und Interessen sämtlicher Bergwerkseigenthümer einer Revier oder gewisser Classen derselben bestehen Revierausschüsse. Sie repräsentiren die Gesammtheit der Bergwerkseigenthümer oder gewisser Classen derselben, leiten und verwalten deren gemeinschaftliche Angelegenheiten und leisten in Processen die erkanteten Eide Namens derselben. Der Revierausschuss besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern, welche durch die Bergwerksbesitzer zu wählen sind. Neben den Mitgliedern sind ebensoviel Ersatzmänner zu wählen. S. BG. vom 16. Juni 1868. §§. 91. 92. Oestr. BG. §§. 274. 275. Vollz. Vorschr. §§. 30. 129. 130. Wenzel 307. 590. Schomburg in Z. f. BR. 5., 81. ff.*

Revierbeamte m. — 1.) in Preussen und Gotha: ein für jedes einzelne Revier (s. d. 2.) vom Staate bestellter Bergbeamter, welcher für dieses Revier die Bergbehörde erster Instanz bildet (vergl. Bergbehörde, Anm.): Pr. BG. §. 187. Goth. BG. §. 31. — 2.) in Sachsen-Meiningen: ein Bergbeamter, dem die Handhabung der Bergpolizei und die Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerksabgaben obliegt, der aber keine besondere Instanz bildet: S. M. BG. Art. 146. — 3.) im Königreich Sachsen: ein Beamter oder Aufseher bei einer Revieranstalt (s. d.): S. BG. vom 16. Juni 1868. §. 112.

Revierkasse f. — ein der Bergbauhülfskasse (s. d.) ähnliches Institut für ein bestimmtes Revier im Königreich Sachsen: *Die Revierkassen . . sind Cassen, welche durch regelmässige Beiträge der sämtlichen Gewerkschaften einer Revier gegründet und erhalten, die hauptsächliche Bestimmung haben, einzelnen Bergwerken innerhalb der Revier bereite Mittel zur Fortstellung aussichtsvoller Unternehmungen zu verschaffen. In allen Bergrevieren Sachsens sind dergleichen Institute begründet; im Freiburger Revier besteht deshalb die Gnadengroschencasse; in den Obergbergischen Revieren sind es die Schurfgeldercassen. Freiesleben 146.*

***Revierstatut n.** — ein in Oesterreich für einen einzelnen Bergdistrikt von dem Revierausschusse (s. d.) errichtetes und seitens des Ministeriums bestätigtes Statut, durch welches für diesen Distrikt von den allgemeinen Vorschriften des Berggesetzes über den Umkreis des Freischurfes, die Regelung der Schurfrechte, die Grubenmaasse (sofern Verhältnisse es unvermeidlich machen, entweder die bisher bestandenen Arten der Grubenmaasse beizubehalten oder von der Bestimmung des Gesetzes abweichende festzustellen), die Verlochsteinerung derselben und die Form der Tagmaasse abweichende Bestimmungen festgestellt werden: Oestr. BG. §§. 31. 43. 64. 77. 274. 275. Vollz. Vorschr. §§. 129. 130. Wenzel 590. Schomburg in Z. f. BR. 5., 82. ff.